



FAMILIENBONUS PLUS

Voraussetzungen, Antragsmöglichkeiten
und steueroptimale Aufteilung

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

2019 wurde der Familienbonus Plus eingeführt, der vor allem Erwerbstätige bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen und eine Anerkennung für diese Leistung darstellen soll. Die Lohnsteuerstatistiken seit der Einführung zeigen aber, dass von den jährlich als Familienbonus Plus ausgezahlten rd. 890 Mio. Euro nur ein sehr geringer Teil auf den Konten von Frauen landen. Im Jahr 2022 sind es gerade mal 17,75 %.



Foto: WYTHALEK

Das liegt vor allem daran, dass es überwiegend Frauen sind, die vor die Herausforderung gestellt sind, Tag für Tag Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Sie sind es auch, die den weitaus überwiegenden Teil der unbezahlten Sorgearbeit leisten. Frauen nehmen dafür Einkommenskürzungen, wesentlich geringere Karrierechancen und ein stark erhöhtes Risiko von Altersarmut in Kauf und profitieren dadurch auch vom Familienbonus Plus nicht in dem Ausmaß wie Väter.

Die im Jahr 2022 beschlossene Abschaffung der Kalten Progression ist zwar grundsätzlich positiv da der Durchschnittssteuersatz bei Anpassung der Einkommen an die Inflation nicht oder nicht wesentlich steigt. Allerdings bedeutet das auch, dass wenn die Einkommen nicht zur Gänze an die Inflation angepasst werden, die Lohnsteuer und damit die höchstmögliche Gutschrift durch den Familienbonus Plus sinkt.

Die vorliegenden Broschüre soll einen Überblick über den Familienbonus Plus geben, sowie Informationen bereitstellen, damit möglichst viel vom Familienbonus Plus bei den Familien landet und nicht beim Finanzamt bleibt. Denn nur wer Bescheid weiß, schenkt kein Geld her.

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

Inhalt

1 Hintergründe und Fakten zum Familienbonus Plus	2
2 Höhe und Voraussetzungen	4
3 Aufteilung des Familienbonus Plus zwischen den Eltern	5
4 Steuerliche Auswirkung	8
5 Steueroptimale Aufteilung	9
a. Monatliche Berücksichtigung bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber	9
b. Jährliche Berücksichtigung bei der ANV	12
6 Kindermehrbetrag	15
7 Beispiele anhand verschiedener Lebenssituationen	17
Anhang I: Praktische Beispiele bei Arbeitnehmer:innenveranlagung	22
Anhang II: Fragen und Antworten	30

Hinweis:

Die Inhalte der Broschüre entsprechen dem aktuellen Wissensstand bei Erstellung der Broschüre. Des Weiteren stellt die folgende Broschüre die behandelten Themen auszugsweise dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Autor:innen der Broschüre: Robert Dorfmeister und Dominique Feigl, MA

Aktualisierung und Überarbeitung: Mag.^a Sophia Grassl und Mag.^a Veronika Adensamer, AK Niederösterreich

steuerrecht@aknoe.at, Tel: 05 7171 – 28000, **Stand:** Februar 2024

Hintergründe und Fakten zum Familienbonus Plus

2018 wird der Familienbonus Plus beschlossen. Im Begutachtungsentwurf ist zu lesen, dass das Vorhaben zum Wirkungsziel „*Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt*“ beiträgt. Und weiter „*Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen eine höhere Anerkennung erfahren. Dies soll entgegen der bisherigen Förderungslogik nicht durch eine neue staatliche Geldleistung, sondern mit Hilfe einer substantziellen Steuerentlastung erreicht werden*“.
(Wirkungsorientierte Folgeabschätzung, Begutachtungsentwurf, 2018)

Seit dem Jahr 2019 gibt es den Familienbonus Plus. Dieser ist ein Steuerabsetzbetrag, den Eltern geltend machen können. Bei seiner Einführung beträgt er bis zu 1.500 Euro pro Kind pro Jahr. Seit dem Kalenderjahr 2022 sind es sogar bis zu 2.000 Euro pro Jahr und Kind. Er kann von einem Elternteil zu Gänze oder von beiden Elternteilen je zur Hälfte beantragt werden. Wieviel Familienbonus Plus man tatsächlich ausgezahlt bekommt ist aber von der Höhe der bezahlten Lohnsteuer und somit von der Höhe des Einkommens abhängig.

Rund die Hälfte der österreichischen Arbeitnehmerinnen arbeiten Teilzeit, überwiegend wegen ihrer Kinderbetreuungspflichten. Aufgrund der Höhe ihres Einkommens zahlen sie wenig bis keine Lohnsteuer. Sie bekommen daher auch wenig bis keinen Familienbonus Plus ausgezahlt.

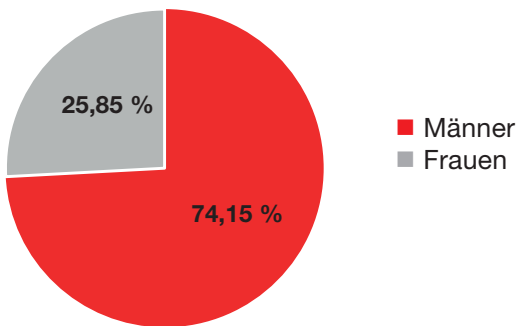
Im Jahr 2022 wurde österreichweit von 344.402 Arbeitnehmer:innen der Familienbonus Plus beantragt. 255.385 Männer (74,15 % der Antragsteller:innen) und 89.017 Frauen (25,85 % der Antragsteller:innen) bekamen Familienbonus Plus ausbezahlt.

In Summe wurden 2022 österreichweit fast 892 Mio. Euro Familienbonus Plus ausgezahlt. 82,25 % davon, das sind 733,5 Mio. Euro, wurde an Männer ausbezahlt und gerade mal 17,75 % bzw. 158 Mio. Euro bezogen Frauen.

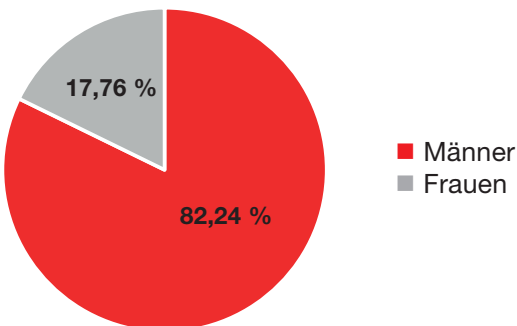
Damit ging im Vergleich zu den Vorjahren ein noch geringerer Teil des Familienbonus Plus an jene Personen, die im Alltag überwiegend die Herausforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf meistern müssen.

Mit 1.765 Euro bekamen im Jahr 2022 Frauen durchschnittlich nicht einmal den Familienbonus Plus für ein Kind in voller Höhe von 2.000 Euro ausbezahlt.

FB+ beziehende Arbeitnehmer:innen in Österreich



Aufteilung des ausbezahlten FB + in Österreich



Quelle: Statistik Austria, Lohnsteuerstatistik 2022; eigene Berechnungen

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein **Absetzbetrag**, der den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten seit dem Kalenderjahr 2019 ersetzt. Der Familienbonus Plus wird **nur auf** Antrag gewährt, entweder monatlich über die Lohnverrechnung oder jährlich nachträglich über die Arbeitnehmer:innenveranlagung.

HÖHE bis zum 18. Geburtstag (ab dem Kalenderjahr 2022) bis zu

- 2.000 Euro für jedes Kind pro Jahr bzw.
- 166,68 Euro für jedes Kind pro Monat

HÖHE nach dem 18. Geburtstag (ab dem Kalenderjahr 2022) bis

- 650 Euro für jedes Kind pro Jahr bzw.
- 54,18 Euro für jedes Kind pro Monat

HÖHE nach dem 18. Geburtstag (ab dem Kalenderjahr 2024) bis

- 700 Euro für jedes Kind pro Jahr bzw.
- 58,34 Euro für jedes Kind pro Monat

Voraussetzungen

- 1** für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen
- 2** Kind hat ständigen Aufenthalt in EU, EWR oder Schweiz d.h. kein Familienbonus Plus für Kinder außerhalb EU, EWR und Schweiz

Der Anspruch auf Familienbonus Plus wird monatsweise betrachtet. Der Anspruch ist daher auch dann gegeben, wenn in einem Kalenderjahr weniger als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wird. Die Familienbeihilfe muss tatsächlich „bezogen“ werden, wobei die Überweisung der Familienbeihilfe auf das Konto eines Volljährigen Kindes für den Anspruch der Eltern auf den Familienbonus Plus nicht schädlich ist.

Aufteilung des Familienbonus Plus

Wahlfreiheit zwischen den Eltern

Die Wahlfreiheit gewährt Eltern Spielraum, den Steuervorteil optimal zu nützen. Bei mehreren Kindern können sie auch entscheiden, welche Variante für welches Kind (z. B.: Halbe-Halbe für ein Kind und ein ganzer Familienbonus Plus für das andere Kind) gewählt wird. Die Wahlfreiheit gilt auch für getrenntlebende Eltern. Bei gleichbleibenden Verhältnissen ist der Familienbonus Plus pro Kind jedenfalls einheitlich zu beantragen, z.B. nicht ein ganzer Familienbonus Plus von Jänner bis Mai und ein halber Familienbonus Plus ab Juni.

Aufteilungsvarianten

A: Eltern leben in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt

- Ein Elternteil beantragt 100 %
- Beide Elternteile beantragen je 50 %

Auch der leibliche Elternteil, der nicht die Familienbeihilfe bezieht, kann grundsätzlich nur dann einen Familienbonus Plus erhalten, wenn die Lebensgemeinschaft mehr als 6 Monate besteht. Diese Frist von 6 Monaten gilt jedoch nicht, wenn in den restlichen Monaten ohne Lebensgemeinschaft der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt. Bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft gilt die 6 Monatsfrist nicht.

B: Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt

- Familienbeihilfenberechtigte:r beantragt 100 %
- Unterhaltsleistende:r beantragt 100 %
- Beide beantragen je 50 %

Der Familienbonus Plus gebührt dem/der Unterhaltsleistenden nur für die Anzahl an Monaten, für die der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht für die Monate zu, in denen nachweislich für ein nichthaushaltszugehöriges Kind der gerichtlich oder behördlich festgesetzte bzw. der vereinbarte Unterhalt geleistet wurde. Gibt es keine Festsetzung oder Vereinbarung ist Unterhalt in Höhe der Regelbedarfssätze zu leisten (siehe auch Broschüre „Steuern sparen“) Wurde der Unterhalt nur teilweise bezahlt, so wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechende ge-

kürzt. Er gebührt dann nur für die Anzahl an Monaten, für die rechnerisch der volle Unterhalt geleistet wurde – ebenso der Familienbonus Plus.

Im Falle einer vereinbarten und erfüllten Unterhaltsleistung in Form von Sachleistungen (Naturalunterhalt) ist im Zuge der ANV im L1k unter Punkt 4 behelfsweise sowohl der jährlich als auch der monatliche Regelbedarfssatz anzugeben.

TIPP

Es muss Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) gewährt werden. Bei Bezug von ausländischen Familienleistungen (z.B. weil die Kinder im Ausland leben) muss unter Umständen eine Ausgleichs- bzw Differenzzahlung in Österreich beantragt werden.

C: Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt nicht

- Familienbeihilfenberechtigte:r beantragt 100 %
- „neue:r“ (Ehe-)Partner:in des/der Familienbeihilfenberechtigten beantragt 100 %
- Beide beantragen je 50 %

Für Monate für die kein Unterhaltsabsetzbetrag gebührt (weil beispielsweise kein Unterhalt geleistet wird) kann auch der/die „neue“ Partner:in des/der Familienbeihilfenberechtigten den Familienbonus Plus erhalten, obwohl diese:r kein leiblicher Elternteil ist. Voraussetzung dafür ist aber eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft muss jedoch für mehr als 6 Monate in einem Kalenderjahr bestehen.

TIPP

Falls die Eltern getrennt leben und der unterhaltspflichtige Elternteil auch den vollen Unterhalt bezahlt, besteht für den/die neue:n Partner:in kein Anspruch auf den Familienbonus Plus. Das führt leider manchmal dazu, dass der Elternteil, bei dem die Kinder leben, keinen Familienbonus Plus erhält (falls z.B. aufgrund von Teilzeitarbeit oder Karenz das Einkommen unter der Lohnsteuergrenze liegt).

Ist dieser Elternteil jedoch mit dem/der neuen Partner:in verheiratet und verdient diese:r besser, könnte man eventuell überlegen, dass der Stiefel-ternteil die Familienbeihilfe für die Stiefkinder beantragt, und in Folge als Familienbeihilfenbezieher:in den halben Familienbonus Plus erhalten kann. Dafür muss der vorrangig anspruchsberechtigte Elternteil (z.B. die Mutter) auf die Familienbeihilfe verzichten. Dieser Verzicht kann jedoch jederzeit einseitig widerrufen werden (z.B. wenn der Elternteil genug verdient, um den Familienbonus Plus selbst geltend machen zu können).

Keine Einigung über die Aufteilung

Gibt es keine Einigung über die Aufteilung vom Familienbonus Plus, dann erhalten beide Elternteile jeweils 50 %. Beantragt ein getrennter Elternteil jedoch den ganzen Familienbonus Plus und macht später der andere Elternteil ebenfalls den Familienbonus Plus geltend, dann muss jener Elternteil, der bereits den vollen Familienbonus Plus erhalten hat, die Hälfte davon zurückzahlen.

Steuerliche Auswirkungen

Der Familienbonus Plus wirkt sich als erster Absetzbetrag bestenfalls in der Höhe der Tarifsteuer aus. Er "drückt" bei Arbeitnehmer:innen eventuell die weiteren Absetzbeträge in die Negativsteuer.

zB Ein Arbeitnehmer verdient 2024 ganzjährig 2.260 € brutto/Monat und hat daher ein Einkommen von 22.345 €/Jahr und eine Lohnsteuer in der Höhe von 1.596 €/Jahr abgezogen erhalten. Er beantragt bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung für 2023 einen vollen Familienbonus Plus für 1 Kind.

Lösung: 2023

Einkommen	22.345,08
→ 0 % von 12.816 =	0
→ 20 % von 8.002 =	1.600,40
→ 30 % von 1.527,08 =	458,12
Steuer nach Tarif	2.058,52
Familienbonus Plus	- 2.000,00
Verkehrsabsetzbetrag	- 463,00
Tatsächliche Steuer	- 404,48
Bezahlte Lohnsteuer	- 1.596,00
Gutschrift	- 2.000,00

Die Steuer nach Tarif beträgt 2.058 € (20 % von 8.002 € und 30 % von 1.527 €). Der Familienbonus Plus wird in voller Höhe in Abzug gebracht. Der Verkehrsabsetzbetrag bewirkt dann einen Minusbetrag von 404 €. Der Arbeitnehmer erhält daher die einbehaltene Lohnsteuer iHv 1.596 € rückerstattet sowie die Negativsteuer: insgesamt 2.000 € Gutschrift.

Steueroptimale Aufteilung

Inwieweit der Familienbonus Plus zu einer Steuerersparnis führt, hängt von der Höhe der zu bezahlenden Lohnsteuer ab und somit auch von der Höhe des Entgeltes.

Ab wie viel Entgelt erhalte ich den vollen Bonus? (Brutto, inkl. Negativsteuer bei Veranlagung)

2023	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bonus ganz	2.110 €	2.810 €	3.435 €	3.930 €
Bonus geteilt	1.650 €	2.110 €	2.475 €	2.810 €

Ab wie viel Entgelt erhalte ich den vollen Bonus? (Brutto, ohne Negativsteuer)

2024	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bonus ganz	2.420 €	3.100 €	3.715 €	4.220 €
Bonus geteilt	2.010 €	2.420 €	2.760 €	3.100 €

Monatliche Berücksichtigung bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber

Folgende Tabelle wurde unter der Annahme erstellt, dass das Entgelt ganzjährig bezogen wird, keine steuerfreien Zulagen bezahlt werden, keine Pendlerpauschale, kein Freibetragsbescheid und kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber berücksichtigt wird.



Sollten Sie z.B. die Pendlerpauschale bereits über die Lohnverrechnung beantragt haben, kann es sein dass sich der Familienbonus nicht in voller Höhe auswirken kann. Die maximal mögliche Gutschrift ist mit der Höhe der abzuziehenden Lohnsteuer begrenzt.

Wie viel Familienbonus Plus erhalte ich im Jahr 2024 monatlich (in Euro)?*

Bruttoentgelt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1.000	0	0	0	0
1.200	0	0	0	0
1.400	0	0	0	0
1.600	17	17	17	17
1.800	51	51	51	51
2.000	81	81	81	81
2.200	118	118	118	118
2.400	161	161	161	161
2.600	166,68	210	210	210
2.800	166,68	259	259	259
3.000	166,68	308	308	308
3.200	166,68	333,36	358	358
3.400	166,68	333,36	407	407
3.600	166,68	333,36	462	462
3.800	166,68	333,36	500,04	528
4.000	166,68	333,36	500,04	593
4.200	166,68	333,36	500,04	659
4.400	166,68	333,36	500,04	666,72

* alle Zahlen gerundet

Geteilte Beantragung zur Hälfte von beiden Elternteilen monatlich (in Euro)*:

Bruttoentgelt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1.000	0	0	0	0
1.200	0	0	0	0
1.400	0	0	0	0
1.600	17	17	17	17
1.800	51	51	51	51
2.000	81	81	81	81
2.200	83,34	118	118	118
2.400	83,34	161	161	161
2.600	83,34	166,68	210	210

Bruttoentgelt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
2.800	83,34	166,68	250,02	259
3.000	83,34	166,68	250,02	308
3.200	83,34	166,68	250,02	333,36
3.400	83,34	166,68	250,02	333,36
3.600	83,34	166,68	250,02	333,36
3.600	83,34	166,68	250,02	333,36

* alle Zahlen gerundet

Erläuterung der Tabellen:

- Bis zu einem Bruttoentgelt von 1.500 Euro wirkt sich der Familienbonus bei der Lohnverrechnung nicht aus. Bei der Veranlagung kann aber durch die Negativsteuer in manchen Fällen trotzdem eine Gutschrift erfolgen.
- Bei einem Bruttoentgelt von beispielsweise 1.500 Euro kann man den halben Familienbonus Plus für ein Kind nur im Zuge der Arbeitnehmer:innenveranlagung und leider nur zum Teil erhalten (463 Euro/Jahr).
- Wenn das Entgelt mindestens 2.010 Euro ausmacht, dann ist ein halber Familienbonus Plus für ein Kind im Ausmaß von 83,34 Euro möglich.
- Wirkt sich der Familienbonus Plus nicht zur Gänze in der Lohnverrechnung aus, sind zusätzlich bis zu 463 Euro Negativsteuer im Rahmen der ANV möglich.

Antrag auf Berücksichtigung des Familienbonus Plus bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber

Die Berücksichtigung des Familienbonus Plus kann auch bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber beantragt werden. Mit Abgabe des unterfertigten Formulars E30 kann nun zusätzlich zu AVAB und AEAB auch der Familienbonus Plus schon eine monatliche Steuerreduktion bewirken. Diese Möglichkeit besteht sowohl für den/die Familienbeihilfenbezieher:in und (Ehe-)Partner:in als auch für den/die Unterhaltsverpflichtete:n.

Die Abgabe des Nachweises für den Familienbeihilfenanspruch bzw. Nachweises für die Unterhaltsverpflichtung inklusive Zahlungsbelegen ist jedoch erforderlich.

Der Antrag gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für eine weitere Berücksichtigung muss neuerlich ein Formular E 30 abgegeben werden.

Formular E30: Das Formular E30 ist in Papierform bei jedem Finanzamt erhältlich, oder unter: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Im Formular E30 wird unterschieden zwischen:

haushaltszugehörigen Kindern (Familienbeihilfebezug) → Punkt 3.1 in E30
nicht haushaltszugehörigen Kindern (Unterhalt) → Punkt 3.2 in E30

Änderungen der Verhältnisse (z.B. Scheidung) müssen innerhalb eines Monats dem/der Dienstgeber:in mittels Formular E31 bekannt gegeben werden. Das Formular E31 ist in Papierform bei jedem Finanzamt erhältlich, oder unter: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E31.pdf>

Wurde der Familienbonus Plus zu Unrecht bezogen, dann liegt eine Pflichtveranlagung vor. **Pflichtveranlagung** bedeutet, der Antrag auf Arbeitnehmer:innenveranlagung muss bis spätestens 30.09. des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben werden und darf auch im Falle einer Nachforderung nicht zurückgezogen werden.

Jährliche Berücksichtigung bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV)

Wurde der Familienbonus Plus noch nicht oder nicht in der optimalen Höhe in der Lohnverrechnung berücksichtigt, erfolgt die Beantragung rückwirkend bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung.

Die folgende Tabelle gibt darüber Auskunft, welches Bruttomonatsentgelt (das ganze Jahr über) vorliegen muss, damit der entsprechende Anspruch auf Familienbonus Plus gegeben ist.



Sollten Sie noch andere Werbungskosten, Pendlerpauschale oder Behinderungskosten absetzen, kann sich der Familienbonus Plus nicht mehr in voller Höhe auswirken. Die gesamte Gutschrift ist mit der Höhe der gezahlten Lohnsteuer begrenzt.

Jahrestabelle für Kinder bis zum 18. Geburtstag für die Veranlagung für 2023 (in Euro):

Bruttoentgelt monatlich	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1.000	0	0	0	0
1.200	0	0	0	0
1.400	66	66	66	66
1.600	473	473	473	473
1.800	881	881	881	881
2.000	1.327	1.327	1.327	1.327
2.200	1.851	1.851	1.851	1.851
2.400	2.000	2.362	2.362	2.362
2.600	2.000	2.951	2.951	2.951
2.800	2.000	3.541	3.541	3.541
3.000	2.000	4.000	4.130	4.130
3.200	2.000	4.000	4.720	4.720
3.400	2.000	4.000	5.442	5.442
3.600	2.000	4.000	6.000	6.247
3.800	2.000	4.000	6.000	7.053
4.000	2.000	4.000	6.000	7.859
4.200	2.000	4.000	6.000	8.000

Jahrestabelle für Kinder bis zum 18. Geburtstag für die Veranlagung für 2023 geteilt (in Euro):

Bruttoentgelt monatlich	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1.000	0	0	0	0
1.200	0	0	0	0
1.400	66	66	66	66
1.600	473	473	473	473
1.800	881	881	881	881
2.000	1.000	1.327	1.327	1.327
2.200	1.000	1.851	1.851	1.851
2.400	1.000	2.000	2.362	2.362
2.600	1.000	2.000	2.951	2.951
2.800	1.000	2.000	3.000	3.541
3.000	1.000	2.000	3.000	4.000
3.200	1.000	2.000	3.000	4.000
3.400	1.000	2.000	3.000	4.000
3.600	1.000	2.000	3.000	4.000

TIPP

Wenn Sie am Ende Ihrer Arbeitnehmer:innenveranlagung angekommen sind, können Sie auf „Vorbereitung mit Berechnungsblatt“ klicken. In den „Nachrichten“ finden Sie dann eine Vorbereitung, in der Sie sehen können, in welcher Höhe sich der Familienbonus Plus bei Ihnen auswirkt. Ist er geringer als die oben beschriebenen Beträge, kann es unter Umständen sinnvoller sein, diesen mit dem/der Partner:in zu teilen. Voraussetzung ist aber, dass der oder die Partner:in auch ein Einkommen in der jeweils oben genannten Höhe hat.

Zusätzlich können aber bis zu 463 Euro Negativsteuer zustehen, falls sich der Familienbonus Plus nicht ganz auswirken kann.

Der Familienbonus Plus ersetzt lediglich den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Der Alleinverdiener,- Allein-erzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag bleiben unver-

ändert erhalten. Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Steuervorteile für Familien finden Sie unter: https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag ist ein Erhöhungsbetrag für Alleinverdiener:innen oder Alleinerzieher:innen mit geringem Einkommen. Den Kindermehrbetrag kann man ausschließlich im Nachhinein über die ANV erhalten.

HÖHE

Für jedes Kind erhalten Alleinerzieher:innen bzw. Alleinverdiener:innen mit geringem Einkommen maximal 550 Euro Kindermehrbetrag pro Jahr (ab der Veranlagung für das Jahr 2024: 700 Euro). Errechnet sich jedoch eine Steuer nach Tarif, wird diese vom Kindermehrbetrag in Abzug gebracht.

Voraussetzungen ab dem Kalenderjahr 2022

- Anspruch auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder es ergibt sich auch bei der (Ehe)Partnerin bzw. beim (Ehe)Partner
- eine Einkommensteuer unter 550 Euro pro Jahr; in diesem Fall hat nur der/die Familienbeihilfeberechtigte Anspruch auf den Kindermehrbetrag.

und zusätzlich

- Steuerpflichtige Einkünfte zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr oder
- Ganzjährig Leistungen aus dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld und ab der Veranlagung für das Jahr 2023 auch Wochengeld

	Veranlagung für 2022	Veranlagung für 2023	Veranlagung für 2024
Höhe	bis zu 550 €	bis zu 550 €	bis zu 700 €
Voraussetzung	Einkommen geringer als (brutto)		
bei 1 Kind	1.350 €	1.420 €	1.600 €
bei 2 Kindern	1.620 €	1.690 €	1.970 €
bei 3 Kindern	1.865 €	1.955 €	2.260 €



Einem Angestellten gebührt AVAB für 3 Kinder und Familienbonus Plus. Er erhält monatlich ein Bruttogehalt in Höhe von 1.600 €. Sein steuerpflichtiges Einkommen beträgt daher im Jahr 2023 16.165 €. Beim Dienstgeber wurden 473 € Lohnsteuer abgezogen.

Berechnung des Kindermehrbetrages

2 x 550 =	
1.100	
abzüglich Steuer nach Tarif	- 895
Kindermehrbetrag =	205

Berechnung der Gesamtgutschrift

Einkommen	16.165
→ 0 % von 11.693	0
→ 20 % von 4.472	895
Steuer nach Tarif	895
Familienbonus Plus	- 895
Verkehrsabsetzbetrag	- 421
Alleinverdienerabsetzbetrag	- 704
Kindermehrbetrag	- 205
Tatsächliche Steuer	- 1.330
Bezahlte Lohnsteuer	- 895
Gutschrift	- 2.225

Die Steuer nach Tarif beträgt 895 € (= 20 % von 4.472). Der Familienbonus Plus wird in dieser Höhe in Abzug gebracht, der Verkehrsabsetzbetrag und der AVAB gebühren als Negativsteuer. Zusätzlich erhält er einen Kindermehrbetrag von 205 € als Differenz auf 1.100 € (2 Kinder je 550 €) für drei Kinder.

Auswirkung in Beispielen anhand von verschiedenen Lebenssituationen

Mutter-Vater-Kind-Familie

zB

Susanne und Karl haben 2 Kinder im Haushalt. Susanne arbeitet Teilzeit und verdient 1.000 € Brutto/Monat. Karl ist leitender Angestellter und verdient 3.500 € Brutto/Monat. Beide Kinder besuchen die Volksschule.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Karl beantragt für beide Kinder den ganzen Familienbonus Plus bei seinem Dienstgeber und die Familien erspart sich 333,36 €/Monat.

b: Würden Susanne und Karl den Familienbonus Plus aufteilen und beide zur Hälfte beantragen, erspart sich die Familie lediglich 166,68 €/Monat und 166,68 €/Monat schenken sie dem Finanzamt.

zB

Anna und Georg haben 3 Kinder im gemeinsamen Haushalt. Beide verdienen 2.200 € Brutto/Monat. Alle 3 Kinder besuchen das Gymnasium. Anna möchte als Familienbeihilfebezieherin den ganzen Familienbonus Plus für alle 3 Kinder beantragen. Ist das sinnvoll?

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Würde Anna für 3 Kindern den vollen Familienbonus Plus beantragen, erspart sich die Familie lediglich 118 €/Monat und den Rest schenkt sie dem Finanzamt.

b: Anna und Georg beantragen je 3x den halben Familienbonus Plus und die Familie erspart sich 236 €. 262 € verschenken sie jedoch dennoch an das Finanzamt, da sich nicht der ganze Familienbonus Plus auswirken kann.

Alleinerziehender Elternteil

zB

Barbara und Benedikt sind Eltern einer 8-jährigen Tochter und seit 3 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Barbara (=Alleinerzieherin). Benedikt bezahlt den vereinbarten monatlichen Unterhalt. Barbara verdient als Lehrerin 2.500 € Brutto/Monat. Benedikt ist das ganze Jahr arbeitslos.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Barbara beantragt den ganzen Familienbonus Plus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart 166,68 €/Monat.

b: Benedikt beantragt keinen Familienbonus Plus. Da er keine Steuer bezahlt hat, kann er auch keine Steuerrückerstattung erhalten.

zB

Birgit und Sebastian sind Eltern einer 8-jährigen Tochter und seit 3 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Birgit (=Alleinerzieherin). Sebastian bezahlt den vereinbarten monatlichen Unterhalt. Birgit verdient als Lehrerin 2.500 € Brutto/Monat. Sebastian ist Tischler und hat einen monatlichen Lohn von 2.700 €.

STEUEROPTIMALE LÖSUNGEN:

a: Birgit beantragt den halben Familienbonus Plus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart 83,84 €/Monat.

b: Sebastian beantragt den halben Familienbonus Plus für nicht haushaltszugehörige Kinder (Unterhalt) und spart 83,84 €/Monat.

c: Falls ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden besteht, können nach Absprache auch Birgit ODER Sebastian den vollen Familienbonus Plus in der Höhe von 166,68 €/Monat beantragen, wenn der andere Elternteil auf die Beantragung verzichtet.

Unterhalt leistender Elternteil

zB

Vera und Mario sind Eltern einer 14-jährigen Tochter und seit 5 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Vera (=Alleinerzieherin). Mario bezahlt den vereinbarten monatlichen Unterhalt. Vera verdient als Köchin 2.100 € Brutto/Monat. Mario ist Elektriker und hat einen monatlichen Lohn von 2.900 €.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Vera beantragt den halben Familienbonus Plus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart 83,34 €/Mona.

b: Mario beantragt den halben Familienbonus Plus für nicht haushaltszugehörige Kinder (Unterhalt) und spart 83,34 €/Monat.

c: Falls ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden besteht, kann nach Absprache auch Mario den vollen Familienbonus Plus in der Höhe von 166,68 €/Monat beantragen, wenn Vera auf die Beantragung verzichtet. Umgekehrt macht es keinen Sinn, da Vera zu wenig Lohnsteuer bezahlt, um den ganzen Familienbonus Plus auszuschöpfen.

zB

Stefan ist unterhaltsverpflichteter Vater und muss 400 €/Monat für ein 10-jähriges Kind leisten. Im Kalenderjahr 2023 hat er jedoch nur 3.500 € tatsächlich bezahlt. Die familienbeihilfenberechtigte Mutter Andrea ist ganzjährig mit einem neuen Partner Christian verheiratet.

LÖSUNG: Stefan leistete für 8 Monate ($3.500/400 = 8,75$) den vollen Unterhalt.

Für 8 Monate könnten

a: Stefan und Andrea je 50 % des Familienbonus Plus erhalten (je 666,72 €) oder

b: Stefan oder Andrea 100 % beantragen (1.333,44 €).

Für die restlichen 4 Monate könnten

a: Andrea und Christian je 50 % des Familienbonus Plus beantragen (je 333,36 €)

b: Andrea oder Christian 100 % beantragen (666,72 €)

Patchwork-Familien

zB

Marie und Alexander sind verheiratet und haben 2 gemeinsame Kinder. Aus einer früheren Beziehung hat Marie eine Tochter (Studentin) mit Sven. Marie bezieht für alle 3 Kinder die Familienbeihilfe. Sven lebt und arbeitet in Deutschland und bezahlt jeden Monat pünktlich den Unterhalt für die gemeinsame Tochter. Marie ist Hausfrau, Alexander verdient als Außendienstmitarbeiter 3.700 € Brutto/Monat.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Alexander beantragt den ganzen Familienbonus Plus für alle 3 haushaltszugehörigen Kinder (Familienbeihilfe). Für die beiden jüngeren Kinder erhält er je 166,68 €/Monat. Für die studierende Stieftochter bekommt er 58,34 €/Monat. In Summe erspart sich die Familie 391,70 €/Monat.

b: Marie beantragt keinen Familienbonus Plus. Da sie keine Steuer bezahlt hat, kann sie auch keine Steuerrückerstattung erhalten.

c: Sven ist ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig und hat auf österreichische Steuerbegünstigungen trotz der Zahlung von Unterhalt keinen Anspruch.

zB

Anna und Markus sind geschieden. Die beiden haben zusammen 2 Kinder, Anna ist inzwischen mit ihrem neuen Partner Ferdinand verheiratet, mit dem sie auch ein Kind hat. Markus zahlt pro Monat 500 € Unterhalt für beide Kinder und verdient 3.400 € brutto, Anna ist in Karenz, erhält Kinderbetreuungsgeld und verdient geringfügig dazu. Ferdinand verdient 3.000 € brutto/ Monat.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Markus beantragt den ganzen Familienbonus Plus sowie den Unterhaltsabsetzbetrag für die beiden gemeinsamen Kinder. Er erhält monatlich 87 € Unterhaltsabsetzbetrag und 333,36 € Familienbonus Plus. Anna hat auf ihren Anteil zugunsten von Markus verzichtet und sie haben vereinbart, das Markus dafür den Skikurs der beiden Kinder bezahlen soll.

b: Anna und Markus teilen sich den Familienbonus Plus. Anna erhält jedoch nichts, da sie während der Karenz bzw während einer geringfügigen Teilzeitbeschäftigung keine Lohnsteuer zahlt. Markus erhält nur 87 € Unterhaltsabsetzbetrag und 166,68 € Familienbonus Plus. Das bedeutet, 166,68 € verschenken sie an das Finanzamt.

c: solange Markus den vereinbarten Unterhalt zahlt, kann Ferdinand den Familienbonus Plus für die 2 Kinder aus erster Ehe seiner Frau Anna nicht beantragen. Falls möglich beantragt er die Familienbeihilfe für die Kinder aus erster Ehe von Anna und erhält dann als Familienbeihilfenbezieher den halben Familienbonus Plus in Höhe von 166,68 €. Die andere Hälfte beantragt Markus.

zB

Peter ist geschieden und zahlt für 2 minderjährige Kinder den gerichtlich vereinbarten Unterhalt. Peter's Exfrau Sofie arbeitet Teilzeit als Friseurin und verdient ca. 800 € Brutto/Monat. Peter lebt mit seiner neuen Freundin Monika zusammen, die beiden haben vor kurzem ein Baby bekommen. Monika ist daher das ganze Jahr in Karenz. Peter ist Bankangestellter und bezieht ein Gehalt von 4.500 € Brutto/Monat.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Peter beantragt den ganzen Familienbonus Plus für 1 haushaltszugehöriges Kind (Familienbeihilfe) und für 2 nichthaushaltszugehörige Kinder (Unterhalt). Pro Kind erhält er je 166,68 €/Monat.

b: Sofie beantragt keinen Familienbonus Plus. Da sie keine Steuer bezahlt hat, kann sie ohnehin keine Steuerrückerstattung erhalten.

c: Monika beantragt ebenfalls keinen Familienbonus Plus. Da sie keine Steuer bezahlt hat, kann sie ebenfalls keine Steuerrückerstattung erhalten.

Beispiele für die Eintragung im Finanzonline

Mutter-Vater-Kind-Familie

zB Julia und Stephan sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn im Haushalt. Beide verdienen 2.500 € Brutto/Monat und beantragen jeweils den halben Familienbonus Plus.

Das Formular L1k ist von Julia wie folgt auszufüllen:

Familienbonus Plus	
<p>- Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung jedemfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.</p> <p>- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.</p> <p>- Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.</p> <p>- Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.</p> <p>- Hier können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2021 unverändert waren und sich der Wohnsitzstaat des Kindes im Jahr 2021 nicht geändert hat.</p>	
Wohnsitzstaat des Kindes	<input type="text"/>
Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2021 keine Unterhaltzahlungen (Alimente) erhalten	
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input checked="" type="checkbox"/>
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Für das Kind wurden Unterhaltzahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2021 im vollen Umfang geleistet	
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltzahlungen geleistet und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltzahlungen geleistet und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>

und von Stephan wie folgt auszufüllen:


Familienbonus Plus	
<p>- Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.</p> <p>- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.</p> <p>- Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.</p> <p>- Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.</p> <p>- Hier können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2021 unverändert waren und sich der Wohnsitzstaat des Kindes im Jahr 2021 nicht geändert hat.</p>	
Wohnsitzstaat des Kindes	<input type="text"/>
Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2021 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten	
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den halben Familienbonus Plus	<input checked="" type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Für das Kind wurden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2021 im vollen Umfang geleistet	
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>

Alleinerziehender Elternteil

zB

Marianne und Paul sind Eltern einer 8-jährigen Tochter und seit 3 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Marianne, die alleinerziehende Mutter ist. Paul bezahlt den vereinbarten monatlichen Unterhalt. Marianne verdient als Lehrerin 2.300 € Brutto/Monat. Mit dem Vater Paul ist vereinbart, dass Marianne den vollen Familienbonus Plus beantragt.

In den „Allgemeinen Daten“ im Formular L1 ist der Alleinerzieherabsetzbetrag wie folgt zu beantragen:

Alleinvertidenerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag 	
Ich beantrage den Alleinvertidenerabsetzbetrag und erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.	<input type="checkbox"/>
Ich beantrage den Alleinerzieherabsetzbetrag .	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Hinweis zum Alleinvertidenerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erforderlich.</i>	
Anzahl der Kinder, für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.	<input type="text" value="1"/>


Das Formular L1k ist von Marianne wie folgt auszufüllen:

Familienbonus Plus	
<p>- Der Familienbonus Plus ist bei einer Vereinbarung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.</p> <p>- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.</p> <p>- Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.</p> <p>- Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.</p> <p>- Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2019 unverändert waren und sich der Wohnsitzort des Kindes im Jahr 2019 nicht geändert hat.</p>	
Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2019 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten	
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input checked="" type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Für das Kind wurden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2019 im vollen Umfang geleistet	
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>

zB

Jennifer ist Alleinerzieherin von 10-jährigen Zwillingen. Da sie in Teilzeit 1.000 € Brutto/Monat verdient, ist mit dem Vater vereinbart, dass er den vollen Familienbonus Plus erhält.

Jennifer beantragt den Alleinerzieherabsetzbetrag sowie den Kinder-mehrbetrag in den „Allgemeinen Daten“ im Formular L1. Das Formular L1k wird nicht benötigt:

Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag 	
Ich beantrage den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.	<input type="checkbox"/>
Ich beantrage den Alleinerzieherabsetzbetrag .	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Hinweis zum Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erforderlich.</i>	
Anzahl der Kinder , für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.	<input type="text" value="2"/>
Für einen allfälligen Kinder-mehrbetrag erkläre ich, dass ich im Voranlagungs-jahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung gar nicht oder für einen Zeitraum von weniger als 330 Tagen bezogen habe.	<input checked="" type="checkbox"/>

Unterhalt leistender Elternteil

zB Mario ist Vater einer 14-jährigen Tochter, die bei der Mutter Vera lebt (=Alleinerzieherin). Mario bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente von 450 €. Mit der Mutter ist vereinbart, dass der Familienbonus Plus geteilt wird.

Das Formular L1k ist von Mario wie folgt auszufüllen:

Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen	
Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe	
Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen:	5400
Höhe der moralischen Unterhaltsverpflichtung:	450

Familienbonus Plus	
<p><i>Der Familienbonus Plus ist bei seiner Veranlagung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Höchst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.</i></p> <p><i>Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.</i></p> <p><i>Wenn Sie den Familienbonus Plus erhalten, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der gesamte Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Ansonsten kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.</i></p> <p>Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.</p> <p><i>Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2019 unverändert waren und sich die Wohnsituation des Kindes im Jahr 2019 nicht geändert hat.</i></p>	
Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2019 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten	
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Für das Kind wurden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2019 im vollen Umfang geleistet	
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input checked="" type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>

Patchwork-Familien

zB

Martina und Klaus haben sich Ende August getrennt. Seither überweist Klaus pünktlich den vereinbarten Unterhalt für das gemeinsame Kind. Die beiden haben vereinbart, dass Martina den vollen Familienbonus Plus für die Zeit der Partnerschaft erhalten soll und dieser ab der Trennung geteilt wird.

Da eine Trennung erfolgte, muss Martina das Formular L1k-bF verwenden:

Familienbonus Plus in besonderen Fällen	
<p>Im Jahr 2019 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2019 - Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019 - Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat - Änderung des Wohnsitzortes des Kindes im Jahr 2019 - Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2019 nicht in vollem Umfang geleistet - Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin im Jahr 2019 	
<p>Zeitraum</p> <p>Von: <input type="text" value="Januar"/></p> <p>Bis: <input type="text" value="August"/></p> <p>Zeitraum entfernen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsatzbetrag</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <p>Wohnsitzstaat des Kindes: <input type="text" value="Österreich"/></p>
<p>Zeitraum</p> <p>Von: <input type="text" value="September"/></p> <p>Bis: <input type="text" value="Dezember"/></p> <p>Zeitraum entfernen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsatzbetrag</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <p>Wohnsitzstaat des Kindes: <input type="text" value="Österreich"/></p>



Martin und Sandra haben sich Ende Mai getrennt. Seit Juni zahlt er den festgelegten Kindesunterhalt von 375 € monatlich. Da Sandra Teilzeit arbeitet, sind sie übereingekommen, dass Martin den vollen Familienbonus Plus erhalten soll.

Da eine Trennung erfolgte, muss Martin für den Unterhaltsabsetzbetrag das Formular L1k und für den Familienbonus Plus das Formular L1k-bF verwenden:

Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen	
Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe	
Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen:	<input type="text" value="2625"/>
Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung:	<input type="text" value="375"/>

Familienbonus Plus in besonderen Fällen	
<p>Im Jahr 2021 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2021 - Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2021 - Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2021 mehr als sechs Monate bestanden hat - Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2021 - Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2021 nicht in vollem Umfang geleistet - Tod der (Ehe-)PartnerIn/der (Ehe-)Partners bzw. des Unterhaltszahlers im Jahr 2021 - Unterjähriger Wechsel im Bezug der Familienbeihilfe 	
<p>Zeitraum</p> <p>Von: <input type="text" value="Januar"/></p> <p>Bis: <input type="text" value="Mai"/></p> <p><input checked="" type="radio"/> Zeitraum entfernen</p>	<p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin FamilienbeihilfenbezieherIn</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)PartnerIn des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahlerin und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <p>Wohnsitzstaat des Kindes: <input type="text"/></p>
<p>Zeitraum</p> <p>Von: <input type="text" value="Juni"/></p> <p>Bis: <input type="text" value="Dezember"/></p> <p><input checked="" type="radio"/> Zeitraum entfernen</p>	<p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin FamilienbeihilfenbezieherIn</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)PartnerIn des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahlerin und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <p>Wohnsitzstaat des Kindes: <input type="text"/></p>

zB

Georg und Manuela haben seit Anfang April eine Lebensgemeinschaft. Aus einer früheren Beziehung hat Manuela eine Tochter für die sie die Familienbeihilfe bezieht. Der Vater der Tochter lebt und arbeitet in Italien. Er bezahlt den vereinbarten Kindesunterhalt. Da der Vater im Ausland lebt und keinen Familienbonus Plus erhalten kann und da dieser bei Manuela aufgrund ihres Einkommens keine Auswirkung hat, soll Georg den vollen Familienbonus Plus beantragen. Dies ist möglich, da die Lebensgemeinschaft länger als 6 Monate besteht.

Da während des Kalenderjahres eine Partnerschaft begründet wurde, muss Georg den Familienbonus Plus mit dem Formular L1k-bF beantragen:

Familienbonus Plus in besonderen Fällen	
Im Jahr 2019 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern: - Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2019 - Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019 - Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat - Änderung des Wohnsitzortes des Kindes im Jahr 2019 - Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2019 nicht in vollem Umfang geleistet - Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin im Jahr 2019	
Zeitraum Von: April Bis: Dezember	<input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in <input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)Partnerin des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles <input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahlerin und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag <input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz
	Wohnsitzstaat des Kindes: Österreich

Fragen und Antworten zum Familienbonus Plus

- ?** Der Familienbonus Plus wird schon bei meinem/meiner Dienstgeber:in berücksichtigt. Was muss ich bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung beachten?
- !** Familienbonus Plus unbedingt erneut beantragen! Damit wird dem Finanzamt bestätigt, dass der Anspruch zu Recht besteht. Bei Nichtbeantragung käme es zu einer Rückforderung.

- ?** Der Familienbonus Plus wird schon bei meinem/meiner Dienstgeber:in berücksichtigt. Kann ich bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung eine Änderung vornehmen?
- !** Der Antrag bei der ANV kann abweichend von der Berücksichtigung bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber erfolgen.

- ?** Ersetzt der Familienbonus Plus die Familienbeihilfe?
- !** Nein, den Familienbonus Plus gibt es zusätzlich zur Familienbeihilfe.

- ?** Ersetzt der Familienbonus Plus den Unterhaltsabsetzbetrag?
- !** Nein, den Familienbonus Plus gibt es zusätzlich zum Unterhaltsabsetzbetrag.

- ?** Ich möchte den Familienbonus Plus bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber beantragen, aber meine Frau bezieht die Familienbeihilfe. Müssen wir die Familienbeihilfe ummelden?
- !** Nein, es reicht als Nachweis die Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe von der Ehefrau.

- ?** Wie komme ich zum Nachweis über die Familienbeihilfe?
- !** Den Nachweis erhält man bei jedem Finanzamt oder im Finanzonline-Konto der Familienbeihilfebezieherin bzw. des Familienbeihilfebeziehers über Abfrage – Familienbeihilfe.

? Ist es günstiger den Familienbonus Plus bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber oder bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung zu beantragen?

! Der Steuervorteil ist grundsätzlich gleich.
Eine etwaige Negativsteuer (wenn sich der Familienbonus Plus noch nicht zur Gänze auswirken konnte bis zu 400 Euro) erhält man ausschließlich bei der ANV.

Aber der monatlich berücksichtigte Familienbonus Plus erhöht das Nettoeinkommen. Daher Vorsicht bei Nettolohnvereinbarungen, Pfändungen, Wohnzuschuss/ Wohnbeihilfe,...

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2024